

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 2. Feber 1979

12. Stück

- 37.** Verordnung: Ergänzung der Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- 38.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg
- 39.** Verordnung: Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes
- 40.** Verordnung: Änderung der Arbeiterkammer-Wahlordnung
- 41.** Verordnung: Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen
- 42.** Verordnung: Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Justiz und des Obersten Gerichtshofes

37. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1978, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird

Artikel I

Die Lohnklassentabelle im § 21 Abs. 3 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, ergänzt durch die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 55/1978, mit der die Lohnklassentabelle im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 ergänzt wird, hat ab Lohnklasse 43 wie folgt zu lauten:

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

| Lohn- klasse | bei einem Arbeitsverdienst Schilling | Grundbetrag monatlich Schilling |
|-----------------|--|---------------------------------------|
| 43 | wöchentlich über 2 850 bis 2 910 monatlich über 12 350 bis 12 610 | 5 048 |
| 44 | wöchentlich über 2 910 bis 2 970 monatlich über 12 610 bis 12 870 | 5 152 |
| 45 | wöchentlich über 2 970 bis 3 030 monatlich über 12 870 bis 13 130 | 5 256 |
| 46 | wöchentlich über 3 030 bis 3 090 monatlich über 13 130 bis 13 390 | 5 360 |
| 47 | wöchentlich über 3 090 bis 3 150 monatlich über 13 390 bis 13 650 | 5 464 |
| 48 | wöchentlich über 3 150 monatlich über 13 650 | 5 568 |

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

38. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 30. Dezember 1978, mit der die Verordnung über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg geändert wird

Auf Grund des § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 30. Dezember 1977, BGBl. Nr. 56/1978, über die Durchführung der Arbeitslosenversicherung im Zollausschlußgebiete der Gemeinden Jungholz und Mittelberg in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 462/1978 wird wie folgt geändert:

1. Die Lohnklassentabelle im § 1 hat ab Lohnklasse 43 wie folgt zu lauten:

| Lohnklasse | bei einem Arbeitsverdienst DM | Grundbetrag monatlich DM |
|------------|--|--------------------------|
| 43 | wöchentlich über 570 bis 582 monatlich über 2 470 bis 2 522 | 1 262 |
| 44 | wöchentlich über 582 bis 594 monatlich über 2 522 bis 2 574 | 1 288 |
| 45 | wöchentlich über 594 bis 606 monatlich über 2 574 bis 2 626 | 1 314 |
| 46 | wöchentlich über 606 bis 618 monatlich über 2 626 bis 2 678 | 1 340 |
| 47 | wöchentlich über 618 bis 630 monatlich über 2 678 bis 2 730 | 1 366 |
| 48 | wöchentlich über 630 monatlich über 2 730 | 1 392 |

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Der Familienzuschlag beträgt pro zuschlagsberechtigte Person (§ 20 Abs. 2 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977) DM 90,— monatlich.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

Weißenberg

39. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. Jänner 1979 über die Verständigung der Arbeitsämter bei Verringerung des Beschäftigtenstandes

Auf Grund des § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 388/1976 wird verordnet:

§ 1. Die Verordnung erfaßt nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 alle Dienstgeber aus dem Bereich der Sektionen Gewerbe und Industrie der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gemäß §§ 1 und 2 des Anhanges zur Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Dienstgeber haben das nach dem Standort ihres Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen, bevor sie den Beschäftigtenstand

1. in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 v. H. und

2. in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern.

(2) Die Verringerung des Beschäftigtenstandes ist zumindest vier Wochen vor Ausspruch der ersten innerhalb der Frist des Abs. 1 erfolgenden Kündigung anzuzeigen, jedenfalls aber gleichzeitig mit der Verständigung des Betriebsrates, wenn dieser zu einem früheren Zeitpunkt verständigt wird.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 soll die Angaben über die Struktur der von der beabsichtigten Kündigung betroffenen Dienstnehmer, wie Alter, Geschlecht und berufliche Verwendung, enthalten.

§ 3. (1) Diese Verordnung ist auf Kündigungen anzuwenden, die in der Zeit von vier Wochen nach Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1980 ausgesprochen werden sollen.

(2) Die Verständigungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 und 3 besteht weiters für bereits ausgesprochene Kündigungen, die nach Kundmachung dieser Verordnung zu einer Verringerung des Beschäftigtenstandes führen und für innerhalb von vier Wochen nach Kundmachung dieser Verordnung auszusprechende Kündigungen.

Weißenberg

40. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 24. Jänner 1979, mit der die Arbeiterkammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 7 bis 11 a, 31, 33 bis 34 a des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 25/1969, 5/1971, 380/1973, 622/1977 und 519/1978 wird verordnet:

Die Arbeiterkammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 119/1969, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 616/1973 und 325/1978 wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 4 samt Überschrift hat zu lauten:

„Mandate der Wahlkörper

§ 4. Von den Kammerratsmandaten entfallen auf den Wahlkörper für

a) Arbeiter:

in der Arbeiterkammer für

| | | |
|------------------|----|-------------|
| Wien | 82 | Kammerräte, |
| Oberösterreich | 66 | Kammerräte, |
| Niederösterreich | 71 | Kammerräte, |
| Steiermark | 72 | Kammerräte, |
| Tirol | 41 | Kammerräte, |
| Salzburg | 40 | Kammerräte, |
| Kärnten | 40 | Kammerräte, |

| | | |
|------------|----|-------------|
| Vorarlberg | 29 | Kammerräte, |
| Burgenland | 26 | Kammerräte; |

b) Angestellte:

in der Arbeiterkammer für

| | | |
|------------------|----|-------------|
| Wien | 83 | Kammerräte, |
| Oberösterreich | 36 | Kammerräte, |
| Niederösterreich | 29 | Kammerräte, |
| Steiermark | 29 | Kammerräte, |
| Tirol | 23 | Kammerräte, |
| Salzburg | 25 | Kammerräte, |
| Kärnten | 23 | Kammerräte, |
| Vorarlberg | 19 | Kammerräte, |
| Burgenland | 11 | Kammerräte; |

c) Verkehrsbedienstete:

in der Arbeiterkammer für

| | | |
|------------------|----|--------------|
| Wien | 15 | Kammerräte, |
| Oberösterreich | 8 | Kammerräte, |
| Niederösterreich | 10 | Kammerräte, |
| Steiermark | 9 | Kammerräte, |
| Tirol | 6 | Kammerräte, |
| Salzburg | 5 | Kammerräte, |
| Kärnten | 7 | Kammerräte, |
| Vorarlberg | 2 | Kammerräte, |
| Burgenland | 3 | Kammerräte.“ |

2. Die Anlage 2 (§ 24 Abs. 5) hat zu lauten:

KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE für

Wähleranlageblatt

Bezeichnung und Standort des Betriebes (der Betriebs-, Arbeitsstätte):

Zutreffendes ankreuzen:

Wahlkörper 1):

| | |
|---------------------|--------------------------|
| Arbeiter | <input type="checkbox"/> |
| Angestellte | <input type="checkbox"/> |
| Verkehrsbedienstete | <input type="checkbox"/> |

Bitte in Blockschrift ausfüllen:

Name des Dienstnehmers: Geb. Dat.:
(Familienname) (Vorname)

Wohnadresse:
(Postleitzahl)

Art der Beschäftigung:
(Bei Arbeitslosen Art der letzten Beschäftigung)

Ich erkläre, daß ich am Tage der Wahlausschreibung (.....) in Österreich arbeiterkammerzugehörig beschäftigt oder nicht länger als 20 Wochen ununterbrochen arbeitslos war, bereits das 18. Lebensjahr vollendet habe und auch nicht nach der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, in der derzeit geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen war.

Von jedem Dienstnehmer darf nur ein Wähleranlageblatt ausgefüllt werden.

Ort und Datum der Ausfertigung: Eigenhändige Unterschrift des Dienstnehmers:

.....

1) Bei den Dienstnehmern in den dem öffentlichen Verkehr dienenden Betrieben entfällt die Unterteilung in Arbeiter und Angestellte.“

41. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 18. Jänner 1979 über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen

Auf Grund des § 17 a Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 313/1976 wird verordnet:

§ 1. Die im Durchschnitt für den Krankentransport eines Wehrpflichtigen mit einem heeres-eigenen Kraftfahrzeug erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen 11 S pro Kilometer.

§ 2. Die im Durchschnitt für die Anstaltspflege eines Wehrpflichtigen in einer heere-eigenen Sanitätseinrichtung erwachsenden und als Aufwand des Bundes im Sinne des § 17 a Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes geltenden Kosten betragen

- a) für stationäre Pflege 830 S pro Tag,
- b) für ambulatorische
Behandlung 300 S pro Behandlung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. März 1979 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 8. Feber 1977, BGBl. Nr. 93, über den Aufwand für den Krankentransport und die Anstaltspflege von Wehrpflichtigen außer Kraft.

Rösch

42. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 22. Jänner 1979 über die Besorgung der Buchhaltungsaufgaben des Bundesministeriums für Justiz und des Obersten Gerichtshofes

Auf Grund des Art. 5 P. I des Verwaltungsentlastungsgesetzes (VEG), BGBl. Nr. 277/1925, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof verordnet:

Die im Art. 5 P. II VEG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Stellen Bundesministerium für Justiz und Oberster Gerichtshof sind von der Buchhaltung des Oberlandesgerichtes Wien zu besorgen.

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.